

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)70

17. Mai 2023

Stellungnahme Prof. Dr. Detlef Garbe

zu dem Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Mahnmal für die im Nationalsozialismus verfolgten und ermordeten Zeugen Jehovas
BT-Drucksache 20/6710

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 22. Mai 2023 zum Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Mahnmal für die im Nationalsozialismus verfolgten und ermordeten Zeugen Jehovas“ (BT-Drucksache 20/6710)

Wie andere gesellschaftlich marginalisierte Verfolgtengruppen, die Sinti und Roma, die Opfer der Euthanasieverbrechen, die Homosexuellen oder die Wehrmachtsdeserteure haben die Zeugen Jehovas lange Zeit nicht die ihnen gebührende Beachtung in der Erinnerungskultur erfahren.

Als langjähriger Gedenkstättenleiter, Mitglied des Expertengremiums Gedenkstättenförderung bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und als Historiker, der die Verfolgungsgeschichte der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus mit Empathie, aber zugleich aus der gebotenen wissenschaftlichen Distanz untersucht hat, begrüße ich es, dass nunmehr in Berlin ein Mahnmal für die im Nationalsozialismus verfolgten und ermordeten Zeugen Jehovas realisiert werden soll. Ein solches Zeichen entspricht zweifellos der Intention des Bundestagsbeschlusses vom 25. Juni 1999 zur Errichtung des Denkmals für die ermordeten Juden Europas, der ebenfalls eine Würdigung der anderen Opfer des Nationalsozialismus vorsah. Diesem Zweck dienen die in den letzten 15 Jahren eingeweihten und in die Trägerschaft der Stiftung Denkmal übertragenen Mahnmale für die „verfolgten Homosexuellen“ (2008), für „die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas“ (2012) sowie „die Opfer der nationalsozialistischen ‚Euthanasie‘-Morde“ (2014), ferner die Wanderausstellung zum Verfolgungsschicksal der Wehrmachtsdeserteure (2007) und die derzeit in der Fertigstellung befindliche Wanderausstellung „Die Verleugneten“ zu den im NS-Regime als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ Verfolgten. Das Mahnmal für die im Nationalsozialismus verfolgten und ermordeten Zeugen Jehovas fügt sich in diese Reihe folgerichtig ein.

Zu Recht verweist der dem Bundestag von den Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegte Antrag (Drs. 20/6710) auf die Intensität der Verfolgung und ihre Besonderheiten, auf die sich schon in den 1920er-Jahren im Zusammenhang mit dem grassierenden Antisemitismus gegen die Internationale Bibelforschervereinigung richtende Kampfansage von völkischen und nationalsozialistischen Kreisen, das Verbot 1933 als erste Glaubensgemeinschaft, die große Zahl von KZ-Einweisungen bereits ab 1934, den von den Zeugen Jehovas geleisteten unerschrockenen und kompromisslosen Widerstand gegen das Verbot ihrer Gemeinschaft und ihres Glaubens, auf die große Zahl von Kriegsdienstverweigerern und deren unerbittliche Verfolgung.

Dass die SS in dem von ihr Mitte der 1930er-Jahre in den Konzentrationslagern eingeführten System der Zuordnung der Häftlingsgruppen neben Rot für „Politisch“, Grün für „Berufsverbrecher“, Rosa für „Homosexuell“ und Schwarz für „Asozial“ auch für die „Bibelforscher“ mit dem Violett eine eigene Winkel- farbe vorsah, verweist auf ihren seinerzeit nicht unbeträchtlichen Anteil an der Gesamtzahl der KZ-Häftlinge, vor allem aber auch auf die Besonderheiten der Gruppe, die es aus Sicht der SS-Lagerverwaltungen gesondert zu betrachten und zu isolieren galt.

Obgleich zahlreiche Mithäftlinge der anderen Gruppen trotz weltanschaulicher Differenzen nach der Befreiung mit Wertschätzung über die konsequente Haltung und den Gemeinschaftsgeist der Zeugen Jehovas berichteten, begegnete ihnen im Nachkriegsdeutschland Ablehnung und Unverständnis.

Im Westen blieb ihre Geschichte lange Zeit unerforscht und ihre Verfolgung oft unerwähnt. Zwar fielen die Zeugen Jehovas grundsätzlich unter die Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes, das im § 1 den „aus Gründen des Glaubens“ Verfolgten einen Anspruch zuerkannte. Doch den wegen Kriegsdienstverweigerung wehrmachtgerichtlich abgeurteilten Zeugen Jehovas bzw. ihren Hinterbliebenen wurde eine Entschädigung im Regelfall nicht zuerkannt, obgleich ihre Entscheidung aus religiöser Überzeugung resultierte. Der Bundesgerichtshof sah in diesen Fällen keine Verfolgung aus Gründen des Glaubens als gegeben an, weil nicht der Glaube Motiv für die Bestrafung gewesen sei, sondern die nicht vorhandene Bereitschaft, den „gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienst“ zu leisten, ein „spezifisch nationalsozialistisches Unrecht“ mithin nicht vorliege. In einem Grundsatzurteil vom 24. Juni 1964 erklärte der Bundesgerichtshof im Fall eines Zeugen Jehovas, dass die Wehrmachtrichter selbst bei der Verhängung der Todesstrafe gegen Kriegsdienstverweigerer „sich ausschließlich von der Überzeugung leiten lassen [konnten], daß sie notwendig sei, um die Widerstandskraft des deutschen Volkes im Kriege zu schützen“ (BGH IV ZR 236/63).

Im Osten, wo ihnen zunächst noch der Status als „Opfer des Faschismus“ zuerkannt worden war, wurden die Zeugen Jehovas Ende August 1950 erneut verboten. DDR-Innenminister Dr. Steinhoff nannte als Verbotgründe: die „systematische Hetze gegen die bestehende demokratische Ordnung und deren Gesetze unter dem Deckmantel einer religiösen Vereinigung“, die Einführung „illegalen Schriftenmaterials“ und – mit Hinweis auf die Zentrale der Watch Tower Society in den USA – die Dienstbarkeit für eine „imperialistische Macht“. Soweit bekannt, wurden von 1950 bis 1985 in der DDR annähernd 6000 Zeugen Jehovas in Haft genommen, von denen 2.253 wegen staatsfeind-

licher Betätigung, staatsgefährdender Nachrichtenübermittlung und „Kriegshetze“ gerichtlich abgeurteilt wurden. Viele von ihnen erhielten sehr hohe Haftstrafen. Von den 62 Zeugen Jehovas, die in der DDR in der Haft oder unmittelbar an Haftfolgen gestorben sind, waren 29 zuvor im NS-Regime inhaftiert.

Wie bei anderen Gruppen im Nationalsozialismus Verfolgter ist bei den Zeugen Jehovas ein nach 1945 fortwirkendes Unrecht zu konstatieren. Auch dies lässt ein Zeichen der Anerkennung ihres Verfolgungsschicksals für geboten erscheinen. Dies gilt umso mehr, als die Religionsfreiheit in den letzten Jahren verstärkt weltweit Bedrohungen ausgesetzt ist. In der Russischen Föderation erklärte der Oberste Gerichtshof im April 2017 die Aktivitäten der Zeugen Jehovas für extremistisch und illegal. Mit dem Verbot setzte eine Verfolgung von Glaubensangehörigen ein.

Trotz der in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten zwei Jahrzehnten durch Jehovas Zeugen juristisch durchgesetzten Anerkennung als Körperschaft des Öffentlichen Rechts und damit ihrer Gleichstellung mit anderen Religionsgesellschaften ist der Blick auf diese Sondergemeinschaft bis heute von Ressentiments geprägt, die sich u. a. aus der eschatologisch bestimmten Glaubenslehre, den ungewöhnlichen Missionspraktiken und dem exklusiven Wahrheitsanspruch speisen.

Bei der Erinnerung an eine Opfergruppe nationalsozialistischer Verfolgung geht es aber nicht um eine Frage von Sympathie oder Antipathie zu einer bis heute gesellschaftlich und insbesondere aus Perspektive anderer Konfessionen umstrittenen Religionsgemeinschaft. Gerade als ein nicht den Zeugen Jehovas angehörender Wissenschaftler habe ich stets darauf hingewiesen, dass die Ehrung der Opfer nicht mit einer uneingeschränkten Akzeptanz der von der Religionsgemeinschaft vertretenen Weltanschauung in eins gesetzt werden kann und darf. Dies ist ein unangemessener Maßstab, der bei anderen Opfergruppen ebenfalls nicht zugrunde gelegt wird. Auch da adelt das Unrecht der Verfolgung, der NS-Terror nicht per se die jeweilige Haltung oder Weltanschauung des Verfolgten. Aber alle Verfolgten des NS-Regimes verdienen Respekt und Würde in unserem die Freiheit des Bekenntnisses gewährenden und der religiösen und weltanschaulichen Neutralität verpflichteten Rechtsstaat.

Im zu beratenden Antrag wird mehrfach – und zu Recht – auf den entschiedenen Widerstand der Zeugen Jehovas gegen das NS-Regime verwiesen. Hier scheint mir eine Präzisierung erforderlich. Die Zeugen Jehovas stellten sich dem Regime unter dem Risiko ihres Lebens entgegen, und sie waren doch keine

„Widerstandskämpfer“ im herkömmlichen Sinne. Nonkonformität, Auflehnung und Widerstand waren Reaktionen auf die den ganzen Menschen vereinnahmenden Nötigungen eines Regimes, das sich selbst in Anspielung auf religiöse Vorstellungen zum heilbringenden „Tausendjährigen Reich“ erklärte. Für Christen, die ihren Glauben in Wort und Tat bezeugten, wurde „Widerstehen“ zu einem Akt der Notwehr, zu einer existentiellen Frage des Bekenntnisses. Zentral war für Jehovas Zeugen die Treue zu den biblischen Geboten; sie sahen ihren Glauben einer Prüfung ausgesetzt, den es für sie zu bestehen galt.

Im Konflikt mit dem Regime ging es ihnen um die (eigene) Organisations- und Glaubensfreiheit, nicht um die Freiheit (aller) in einem umfassenderen und politischen Sinne. Widerstand gegen die Diktatur aus antifaschistisch-demokratischer Gesinnung leisteten sie nicht. So kooperierten die Zeugen Jehovas weder außerhalb noch in den Lagern mit anderen Regimegegnern. Ihr Widerstand galt dem Kampf um das Gottesreich, nicht dem Sturz der nationalsozialistischen Machthaber. Denn diesen – davon waren sie damals fest überzeugt – würde Jehova Gott schon allein bewerkstelligen; er werde die Gefängnistore öffnen, sie in die Freiheit führen und in Kürze sein Reich auf Erden errichten.

Im Vertrauen auf die biblischen Verheißungen, im Gehorsam gegenüber ihrer Organisation und aus der Verantwortung des Einzelnen gegenüber Gott heraus wurden sie zu Märtyrern ihres Glaubens. Die Opfer aus dem Kreis der Zeugen Jehovas, die um ihres Glaubens willen Verfolgung litten und eher den eigenen Tod hinzunehmen gewillt waren, als in der Uniform der Hitler-Wehrmacht andere Menschen zu töten, verdienen Hochachtung und Respekt, und unsere Gesellschaft tut gut daran, diese den Zeugen Jehovas nicht zu versagen.

Als alle begeistert, opportunistisch, verschämt oder mit unterdrückter Wut „Heil Hitler“ grüßten und sich in die „Volksgemeinschaft“ freiwillig oder gezwungenermaßen eingliederten, entzogen sich die Zeugen Jehovas dem Sog und zeigten Courage. Auch wenn viele dies angesichts der persönlichen Risiken für unvernünftig hielten, so zeigte ihr Handeln eine menschliche Größe, die darauf verweist, dass in Nazi-Deutschland Unvernunft und Unheil herrschten. Die Erinnerung an den glaubensbedingten Widerstand der Zeugen Jehovas ist auch deshalb von großem Wert.

Prof. Dr. Detlef Garbe